

Anerkennung von Ausbildungszeiten

... im Hauptfach einer Sonderfachausbildung – ärztliche Rechtssicherheit nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes

KAD-Stv. Dr. Johannes Barth

” AUS DER KAMMER



Bild: fotolia

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. Mai 2012 (Zl.: 2010/11/004) ausgesprochen, dass es sich beim Erfordernis, die Ausbildung im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle zu absolvieren, um eine entscheidende Voraussetzung für die Anerkennung der Facharztausbildung handelt.

Somit hat der VwGH klargestellt, dass eine Ausbildung im Hauptfach eines angestrebten Sonderfaches nur dann anrechenbar ist, wenn die Ausbildung im Hauptfach auf einer genehmigten Ausbildungsstelle absolviert wurde.

Das vorliegende Erkenntnis gibt nun Ärztinnen und Ärzten die Rechtssicherheit, dass Ausbildungszeiten im Hauptfach und im Additivfach nur dann auf die fachärztliche und additivfachärztliche Ausbildung anrechenbar sind, wenn diese Ausbildungszeiten an einer genehmigten Ausbildungsstelle absolviert wurden. Daran ändert auch die in Dienstverträgen angeführte Anstellung als Assistenzarzt, Assistenzarzt in Ausbildung oder dergleichen nichts. Das Erfordernis der Besetzung einer genehmigten Ausbildungsstelle gilt nicht für Ärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Ausbildungszeiten im Nebenfach (sog. Gegenfach).

Die ÖÄK empfiehlt den in Ausbildung im Hauptfach bzw. Additivfach stehenden

ÄrztInnen sich in regelmäßigen Abständen bei der Landesärztekammer über die Besetzung einer Ausbildungsstelle zu informieren. In der Ärztekammer für Salzburg steht dafür Frau Matzek unter Telefon +43 662 871327-112 bzw. matzek@aeksbg.at zur Verfügung.

> **KAD-Stv.
Dr. Johannes Barth
Ärztekammer für
Salzburg**